

Seminar Flurbereinigung 25./26.02.2019 in Neuseddin

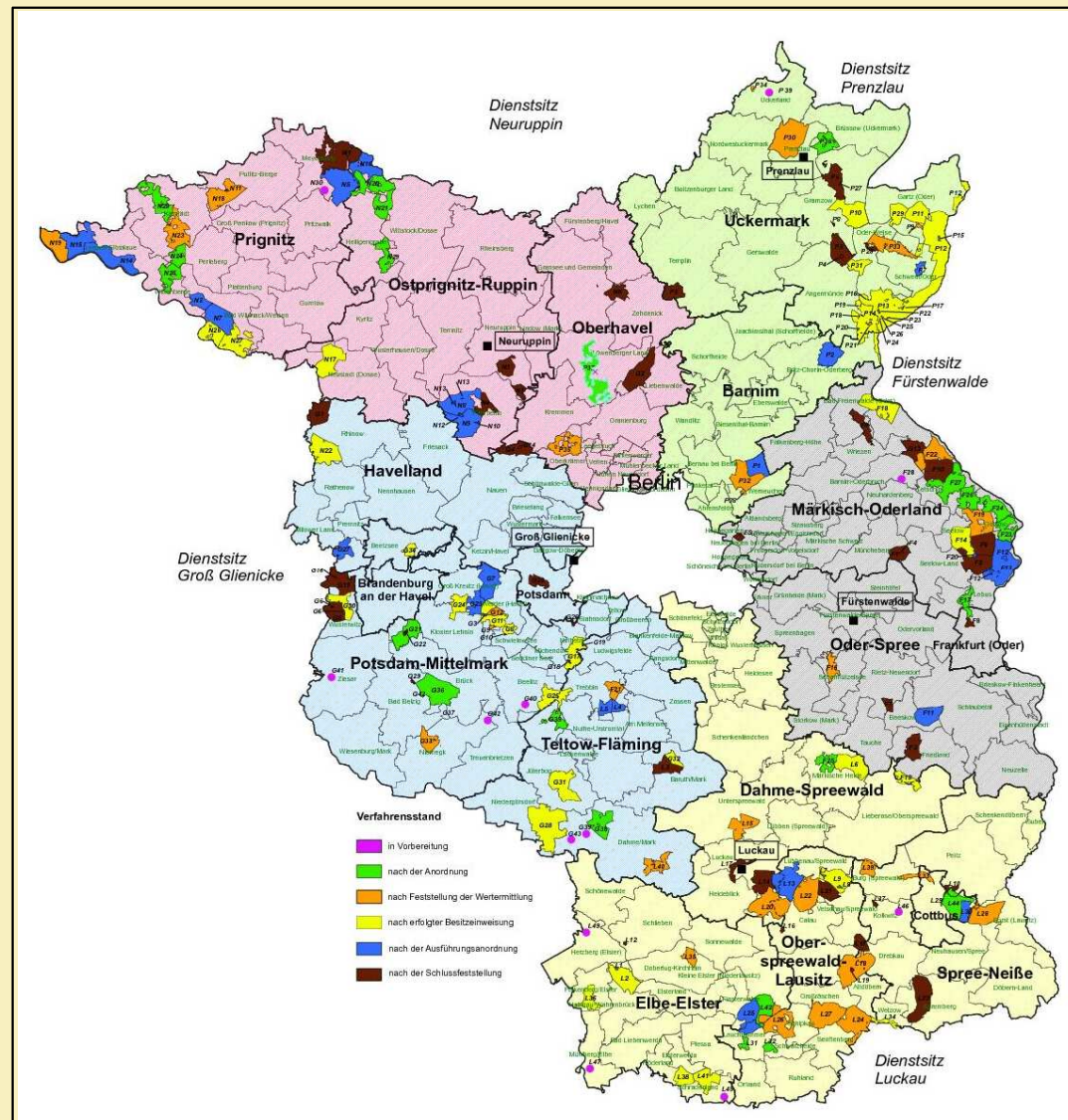
Rainer Sünderhauf

Das Landentwicklungsgesetz des Landes Brandenburg

Aufgaben der Teilnehmergeinschaft

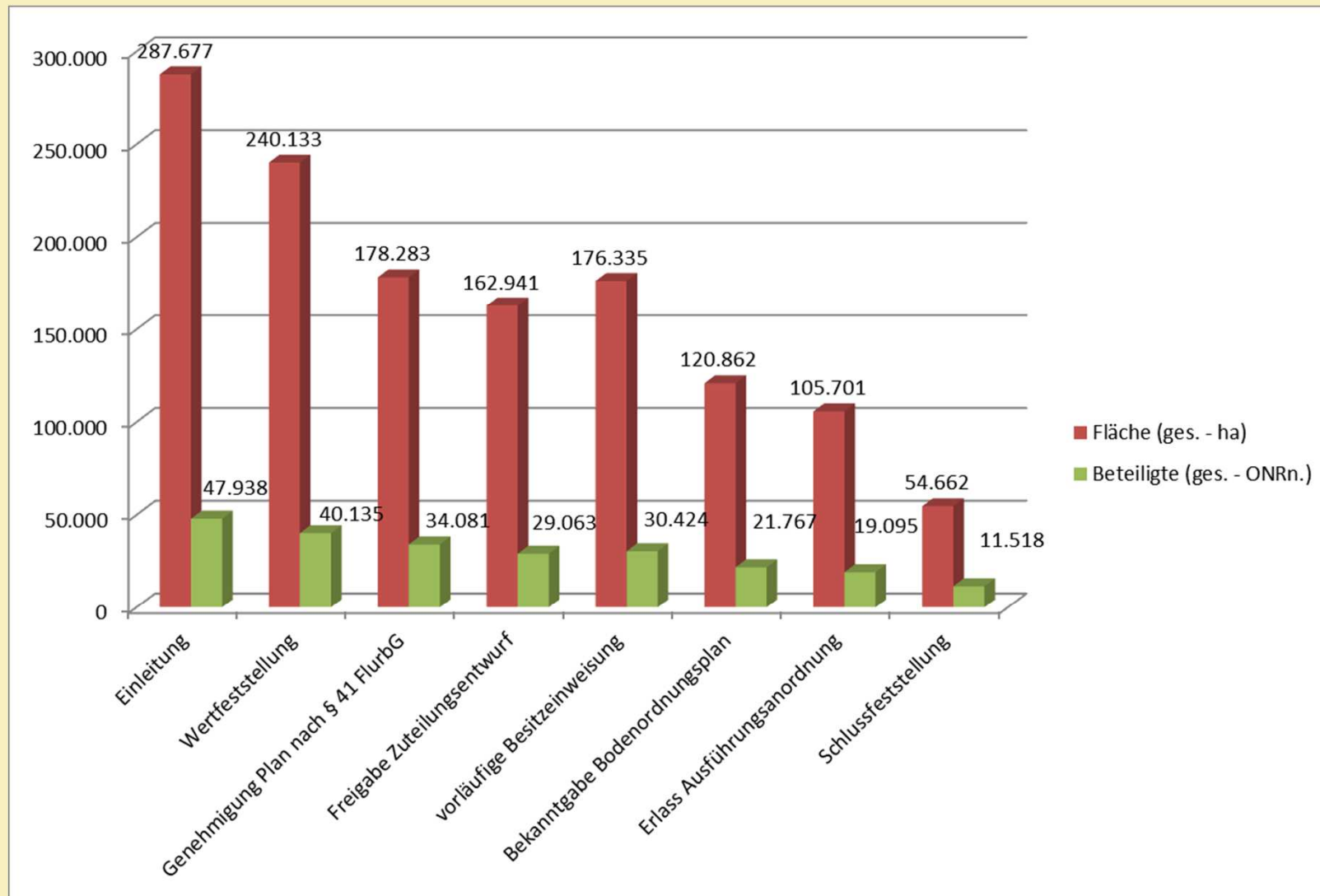
- Flurneuordnungsverfahren in Brandenburg
- Die Strukturreform der Flurneuordnungsverwaltung
- Die Teilnehmergeinschaft
- Die Organe der Teilnehmergeinschaft
- Eigene Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Übertragenen Aufgaben

Flurneuordnungsverfahren in Brandenburg



25/26.02.2019

Flurneuordnungsverfahren in Brandenburg



Flurneuordnungsverfahren in Brandenburg

Die wichtigsten Verfahren

- Vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG i. V. mit einem Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG
- Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

des Weiteren:

- Regelverfahren nach §§ 1 und 37 FlurbG
- beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG
- Freiwilliger Landtausch

Die wichtigsten Verfahren

Vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG i.V.m. einem Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG

- Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zwecks Anpassung der Flurstücksgrenzen an die natürlichen Grenzen,
- wegemäßige Erschließung aller Grundstücke im Verfahrensgebiet
- Ausbau des Verfahrensgebietes i. S. der Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, Gestaltung der Landschaft

Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

- schnelle Landbereitstellung für enteignungsberechtigte Unternehmen
- Verteilung des unternehmensbedingten Landverlustes auf einen größeren Kreis von Beteiligten, Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile für Einzelne
- Ausgleich, Kompensation landeskultureller Nachteile

Ziele der Flurneuordnungsreform

- Institutionelle Absicherung der Flurneuordnung
- Beschränkung der Verwaltung auf hoheitliche Vollzugs- und staatliche Kernaufgaben
- Stärkere Verankerung der Flurneuordnung in der Bevölkerung durch Kompetenzzuwachs der Teilnehmergeinschaften
- Sicherung einer berechenbaren Finanzausstattung
- Wirtschaftliche Ausrichtung der Flurneuordnung

Wesentliche Regelungen des Landentwicklungsgesetzes

- Erstreckung der Regeln über die Neugestaltung (§ 37 ff FlurbG) auf die Bodenordnung nach LwAnpG
 - § 1 BbgLEG –
- Verschmelzung der fünf Flurneuordnungsämter in eine Abteilung des heutigen LELF ((Obere) Flurbereinigungsbehörde) – § 2 Abs. 1 Bbg LEG –
- Übertragung der Neugestaltungsaufgabe auf die TGen
 - § 4 Abs. 1 Bbg LEG –

Die Teilnehmergeinschaft

- entsteht mit dem Anordnungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren
- umfasst alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb des Verfahrensgebietes
- Name und Sitz sind im Anordnungsbeschluss festzusetzen
- ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- steht unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde (LELF)

Organe der Teilnehmergemeinschaft

- **Die Teilnehmersversammlung (§§ 22 und 23 FlurbG)**
 - wählt den Vorstand, kann einzelne Vorstandsmitglieder durch Neuwahl eines neuen Mitgliedes abberufen
 - Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zum Stand des Verfahrens und zur Tätigkeit des Vorstandes

Organe der Teilnehmergemeinschaft

- Recht der Stellungnahme in allen Angelegenheiten, zu denen der Vorstand zu hören ist; die Stellungnahme ist der Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen, wenn der Vorstand sich ihr nicht anschließt
- Satzungsrecht

Organe der Teilnehmergeinschaft

- **Der Vorstand** (§ 21 FlurbG, § 5 BbgLEG)
 - wird von der Teilnehmersammlung für die Dauer des gesamten Verfahrens gewählt
 - Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder (i. d. R. 3 – 7 ehrenamtliche Mitglieder zuzüglich des so genannten Fachvorstandes – eines geeigneten Bediensteten der oberen Flurbereinigungsbehörde, der für Fach- und Rechtsfragen der Flurneuordnung zuständig ist)

Organe der Teilnehmergeinschaft

- dem Vorstand sollen ein Bürgermeister oder anderer Gemeindevertreter und ein Landwirt angehören; die Flurbereinigungsbehörde kann auch Festlegungen zur gruppenmäßigen Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes treffen
- zur Wertermittlung verstärkt sich der Vorstand um mindestens einen Sachverständigen (§ 7 BbgLEG)

Organe der Teilnehmergeinschaft

- Der Vorstand kann sich unabhängig davon um bis zu zwei Mitglieder und Stellvertreter erweitern
- Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (20,00 bis 25,00 €/Sitzung – Vorsitzender-) und ggfs. Entschädigung für Verdienstaussfall

- **Der Vorsitzende (§ 26 FlurbG)**
 - wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte heraus gewählt
 - führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt den Vorstand/die TG nach außen
 - bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

- **Das Fachvorstandsmitglied**
 - geborenes Vorstandsmitglied
 - ständiger Vertreter des Vorsitzenden
 - verfahrensleitender Beamter
 - berät und informiert den Vorstand
 - überwacht intern die Ordnungsmäßigkeit der vom Verband übernommenen Aufgaben

Eigene Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz

- **Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 FlurbG)**
 - Ausbauplanung, Ausschreibung und Bauüberwachung nach Maßgabe des Wege- und Gewässerplanes; Unterhaltung der baulichen und landschaftsgestaltenden Anlagen bis zur Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen

Eigene Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz

- **Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG)**
 - umfasst
 - die Verwaltungskosten
 - die Vermessungsnebenkosten
 - die Ausbaukosten
 - Finanzierungsquellen sind
 - Fördermittel
 - Beiträge (Geld- und Sachbeiträge)
- **Wertermittlung der Grundstücke im Verfahrensgebiet (§ 33 FlurbG i. V. m. §§ 7 und 8 BbgLEG)**

Übertragene Aufgaben

Die übertragenen Aufgaben sind durch den vlf zu erbringen, der Vorstand hat insoweit Auftraggeberfunktion (§ 4 Abs. 2 BbgLEG),

- Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG),
- Entscheidung, ob und wie viel Land für öffentliche Anlagen bereitgestellt wird (§ 40 FlurbG),
- Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG,

- Verhandlungen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§§52 ff., 57),
- Aufstellung des Flurbereinigungsplanes (§ 58 ff. FlurbG),
- Befreiung einzelner Teilnehmer von der Aufbringung ihres Anteils am Landabzug wegen den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu Lasten der übrigen Teilnehmer (§ 47 Abs. 3 FlurbG).

